

Amtsgericht Frankfurt am Main  
29 C 2312/19 (46)

Verkündet - lt. Prot./  
- am:

19.09.2019

JAe  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## URTEIL Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 61138 Niederdorfelden

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] 10117 Berlin  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2019 am 19.09.2019  
**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz iHv. EUR 1.000,-, eine weitere Hauptforderung von EUR 107,50 sowie eine Nebenforderung von EUR 107,50 jeweils zzgl. Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.06.2018 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung iHv. 120% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit iHv. 120% des jeweils aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags leistet.
- IV. Der Streitwert wird festgesetzt auf EUR 1.108,-.

## Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung in Zusammenhang mit einer Internetausbörse geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte für den Film mit dem Titel [REDACTED] (im Folgenden: Film), der am [REDACTED] im Kino startete und der ab dem [REDACTED] auf DVD erhältlich war. Hinsichtlich des Vortrags zu Lizenzen und Preisen wird auf Bl. 13 ff., 26 ff., 103 f. d.A. Bezug genommen. Über ein sog. peer-to-peer-Netzwerk wurden am [REDACTED] Daten des Films über den Internetanschluss der Beklagten ohne Berechtigung hierzu Dritten zum Download angeboten und heruntergeladen.

Die Klägerin stellte auf die Klageerwiderung unstreitig, dass die beklagtenseits benannten Zeugen [REDACTED] den ihnen grundsätzlich zugänglichen Internetanschluss der Beklagten am [REDACTED] nicht nutzten und nicht die streitgegenständliche Rechtsverletzung begingen. Die Endgeräte der Zeugen wurden bzgl. des Vorgangs nach dem Titel des Films und der App PopcornTime gesucht, es wurde aber nichts gefunden.

Im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] in welcher der Klägerseite Schriftsatznachlass bewilligt wurde, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom [REDACTED] erklärt, die Zeugin [REDACTED] hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die App PopcornTime auf ihrem Smartphone installiert und sei wohl auch für die Rechtsverletzung verantwortlich.

Die Beklagte reagierte nicht auf den vorgerichtlich anwaltlich begehrten Unterlassungsanspruch der Klägerin unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] und ließ die Frist zur außergerichtlichen Zahlung bis zum [REDACTED] fruchtlos verstreichen.

Die Klägerin **b e a n t r a g t**,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,- betragen soll, zzgl. Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.06.2018,

EUR 107,50 als Hauptforderung zzgl. Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.06.2018, sowie

EUR 107,50 als Nebenforderung zzgl. Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.06.2018 zu zahlen.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, mit der namentlichen Nennung von potentiellen Mitnutzern ihres Internetanschlusses ohne weitere Angaben der sekundären Darlegungslast genügt zu haben. Die Kosten der außergerichtlichen Anwaltskosten seien insb. nicht zu erstatten, weil der Erfolg von Abmahnungen ungewiss sei und eine vom RVG abweichende Vergütungsvereinbarung bestehen könne.

Auf die Eingaben der Parteien nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2019 sowie die übrigen Aktenbestandteile wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

### I.

Die Beklagte ist der Klägerin zur Zahlung von Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG iVm. §§ 249 ff. BGB verpflichtet.

Nach der Sach- und Rechtslage verletzte die Beklagte das nach dem UrhG geschützte Recht der Klägerin dadurch, dass über den Internetanschluss Daten des Films ohne Berechtigung hierzu Dritten zum Download angeboten wurden.

Bei Einzelanschlüssen wie vorliegend gilt die Vermutung, dass der Anschlussinhaber für die urheberrechtlich relevante Taten im Sinne von § 97 Abs. 1, 2 UrhG jedenfalls als Störer verantwortlich ist, dass er sie also durch eigenes Handeln begangen hat (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens; Urt. v. 15.11.2012, Az. I ZR 74/12; Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, BearShare; Urt. v. 28.02.2013, Az. I ZR 237/11, vorbeugende Unterwerfungserklärung). Diese grundsätzliche Vermutung dafür, dass der Beklagten als Anschlussinhaberin die vorgeworfene Rechtsverletzung anzulasten sei (vgl. hierzu BGH NJW 2010, 2061, Rdn. 12), hat die Beklagte nicht im Rahmen der sekundären Darlegungslast widerlegen können durch Vortrag der *ernsthaften Möglichkeit, dass ein anderer als der vermutete Täter die Tat begangen hat* (BGH, GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 - BearShare), so dass die Tatbegehung durch die Beklagte gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist.

Die Beklagte machte zwar aktenkundig, dass andere Personen ihren Internetanschluss mit verschiedenen Endgeräten zum relevanten Tatzeitpunkt nutzen konnten und/oder nutzten, legte jedoch dar, dass keine dieser Personen als Täter/Täterin in Betracht kommt.

Die Beklagte legte folglich gerade keinen Geschehensablauf dar, der ihre fehlende Verantwortung und die alleinige Verantwortung eines Dritten zumindest als möglich erscheinen ließe, vgl. insofern auch die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 092/2015 vom 11.06.2015 zum Rechtsstreit I ZR 75/14. Entsprechend wurde dies durch die Klägerin im Rahmen der Klagerwiderrung unstreitig gestellt, vgl. Bl. 92 d.A.. Die Frist zur weiteren Eingabe hierauf bis zum 22.08.2019, vgl. Bl. 105 RS d.A., verstrich ungenutzt. In einer solchen Konstellation bleibt es bei der Grundvermutung, der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers, hier der Beklagten. Soweit die Beklagte nunmehr mit Schriftsatz vom 16.09.2019, d.h. knapp einen Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist und nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Widerspruch zum bisherigen Vortrag, auf dem Smartphone der Zeugin [REDACTED] sei die App PopcornTime nicht gefunden worden, meint, die Zeugin habe „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die App Popcorn Time auf ihrem Smartphone installiert“ ist dieses Vorbringen verspätet und ein eklatanter Widerspruch zum bisherigen Vortragsverhalten. Eine Aufklärung dieses Widerspruchs ist nicht aktenkundig.

Die Rechtsauffassung der Beklagten, mit der reinen Nennung von Namen von denkbaren Zeugen ihrer sekundären Darlegungslast Genüge getan zu haben, geht an den Bedürfnissen und Vorgaben der ZPO vorbei. Ohne die Benennung der einer Partei möglichen Daten wie denen der ladungsfähigen Anschriften ist die Fortführung des Rechtsstreits nicht konstruktiv möglich. Soweit eine diesbezüglich anderslautende Entscheidung des LG Frankfurt zitiert wird, handelt es sich bei dem Aktenzeichen um ein solches des Amtsgerichts. Die Dezernentin des damali-

gen Prozesses erinnert sich nicht an einen solchen Beschluss, der iÜ. nicht im System des Gerichts abgespeichert oder sonst zugänglich war. Der Beklagten ist zuzugestehen, dass es in Einzelfällen der mit der sekundären Darlegungslast belegten Partei nicht möglich sein mag, weitere Daten zu liefern, wodurch die sekundäre Darlegungslast an faktische Grenzen stößt. Vorliegend handelt es sich bei der Zeugin [REDACTED] allerdings um eine Freundin der Beklagten, die zu Besuch war und deren Smartphone von der Beklagten bzw. ihrem Sohn („wir“) durchsucht wurde. Die Benennung der ladungsfähigen Anschriften sämtlicher drei namentlich angeführten Zeugen war der Beklagten folglich möglich und zumutbar.

Überdies ist nicht ersichtlich, dass oder wie die Beklagte ihren Internetanschluss bzw. das WLAN gegen den Zugriff unberechtigter Dritter gesichert hätte, weshalb sie jedenfalls als Störerin haftbar ist.

Bei der Höhe des tenorierten Schadensersatzes ist das Gericht dem schlüssigen (vgl. Bl. 13 ff., 26 ff., 103 f. d.A.) und von der Rechtsprechung der zuständigen Berufungskammer bislang getragenen Vortrag der Klägerin gefolgt. Ein höherer Schadensersatz als der des von der Klägerin als Minimum avisierten war bei Anwendung von §§ 286 f. ZPO im Rahmen des auszuübenden Ermessens in Anbetracht der verstrichenen Zeit, einer wohl nur fahrlässigen Begehung, der nur an einem Tag stattgefundenen Urheberrechtsverletzung und der aktenkundigen Vermarktungsinformationen nicht zuzusprechen.

Die tenorierten Nebenforderungen haben ihre Rechtsgrundlage in der Anwendung von §§ 280, 286, 288 BGB iVm. § 97a UrhG. Das Bestreiten hinsichtlich der Begründetheit der außergerichtlichen Anwaltskosten ist ein solches ins-Blaue-hinein und folglich unbeachtlich.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und folgt dem Unterliegen der Beklagten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG i.V.m. §§ 2 ff. ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 20.09.2019

  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

